

## **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet " Barghauser See"**

Aufgrund der §§ 26, 29, 30, 34 b und 55 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl., S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.04.2007 (Nds. GVBl., S. 161) und des § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl., S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl., S. 575) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 28.11.07 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Unterschutzstellung**

Das in § 3 näher bezeichnete Gebiet wird durch diese Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet **LSG WHV Nr. 87 „ Barghauser See“** erklärt.

### **§ 2 Schutzzweck**

Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es, die bestehenden Werte und Funktionen in diesem Gebiet in ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu bewahren und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten; insbesondere solche Standorte, die Lebensräume von bedrohten Arten oder Lebensgemeinschaften darstellen.

Darüber hinaus dient der Barghauser See der naturnahen Erholung.

Das Landschaftsschutzgebiet ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient somit in Besonderheit der Erhaltung eines natürlichen Lebensraums von gemeinschaftlichem Interesse für die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 (Flora- Fauna- Habitat-Richtlinie) genannte Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*).

Das Gebiet ist in der Gesamtliste der gemeldeten FFH- Gebietsvorschläge in Niedersachsen, unter der EU- Meldenummer 2312-331, Ni-Nr. 180 (Teichfledermaus - Habitate im Raum Wilhelmshaven) aufgelistet.

Der Schutz dieses Gebietes dient dazu, die Gesamtheit der negativen Einwirkungen für diesen betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden Arten, die sich langfristig auf seine Verbreitung, seine Struktur und seine Funktion sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten in dem genannten Gebiet auswirken können, zu mindern.

Das Gebiet wird durch die Vielfältigkeit von unterschiedlichen Landschaftselementen im ansonsten von Grünlandflächen geprägten Landschaftsraum gekennzeichnet.

Das Nebeneinander von Wasserfläche, Uferstrukturen, Gehölzbereichen und umgebendem Grünland ist für die an diese Habitatstrukturen gebundenen Lebensgemeinschaften sehr bedeutsam.

Die Brutinsel im See trägt als ein bedeutender Baustein erheblich zur Artenvielfalt bei.

Der Barghauser See dient vielen Brut- und Rastvögeln als Lebensraum/Rastplatz und ist ein wichtiges Jagdhabitat, insbesondere für die Teichfledermaus.

Zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands und zur Gewährleistung der artenspezifischen Anforderungen sind insbesondere erforderlich:

- ❖ Die Erhaltung des quantitativen und qualitativen Brutbestandes der verschiedenen Vogelarten im Gebiet und auf der Insel, mit dem Ziel der Sicherung der natürlichen Populationsdynamik und Bestandsentwicklung.
- ❖ Die Erhaltung und Entwicklung stabiler zusammenhängender Schilfzonen.
- ❖ Die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Verlandungszonen, Entwicklung von strukturreichen Gewässerrandbereichen.
- ❖ Die Vermeidung von Verschmutzungen und Verschlechterungen der Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate der hier vorkommenden charakteristischen Arten, sowie Störungen, die sich auf die Lebensverhältnisse dieser Arten erheblich beeinträchtigend auswirken.

### **§ 3 Geltungsbereich**

Das Landschaftsschutzgebiet „Barghauser See“ hat eine Größe von ca. 32 ha.

Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Westen von Wilhelmshaven, südlich des Stadtteils Fedderwarden.

Im Westen wird das Gebiet begrenzt durch den Accumer Weg, im Süden durch das Kirchspieltief/Große Fedderwarder Tief, im Osten durch die Stadtgrenze und in deren Fortsetzung durch den Mennhauser Weg und im Norden durch das Gelände des Sportplatzes.

Das Schutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Fedderwarden, Flur 1,  
Flurstück: 3, 4 tlw., 5, 5/1 ,6/2, 9, 10, 11/1, 12/2, 13, 14, 26/5.

Der Geltungsbereich dieser Verordnung ergibt sich aus einer Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung, werden bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wilhelmshaven aufbewahrt und können während der Dienstzeit von jedermann kostenlos eingesehen werden.

## § 4 Schutzbestimmungen

(1) Die Verordnung untersagt folgende Handlungen und Nutzungen, die den Charakter des Gebietes verändern, dem Schutzzweck zuwiderlaufen, das Landschaftsbild oder den Naturgenuss beeinträchtigen:

- ❖ Hunde frei laufen zulassen, das Verbot gilt ganzjährig, geführte Jagdhunde sind davon nicht betroffen,
- ❖ Reiten
- ❖ Bootfahren, Betreiben von Modellbooten, Surfen, Tauchen oder sich mit anderen geeigneten Wasserfahrzeugen auf der Wasserfläche aufhalten, das gleiche gilt für das Eislaufen in den Wintermonaten,
- ❖ Baden im See außerhalb der offiziellen Badestelle, die Brutinseln dürfen nicht angeschwommen oder betreten werden,
- ❖ Jegliches Befischen des Sees,
- ❖ Betreten der Randflächen der Uferbereiche sowie der naturbelassenen Flächen mit Ausnahme der Zuwegung zur Badestelle und der Landwirtschaftlichen Flächen,
- ❖ Durchführen von Lagerfeuern oder Brauchtumsfeuern im Gebiet,
- ❖ Camping, Zelten, Grillen,
- ❖ Fluggeräte aller Art zu betreiben sowie Start- und Landeplätze anzulegen,
- ❖ Sendefunkanlagen und die dadurch erforderlichen Gebäude zu errichten,
- ❖ Boden, Gartenabfälle oder sonstige Materialien aller Art zwischen - oder abzulagern,
- ❖ Befahren außerhalb der dem Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme landwirtschaftlicher Fahrzeuge und Rettungswagen,
- ❖ Beeinträchtigung, Verunreinigung von Gewässern, einschließlich ihrer Uferzonen, die Lebensstätten oder Nahrungshabitat für heimische Tier- und Pflanzenarten sind,
- ❖ Pflanzen zu entnehmen, Bäume, Gehölze sowie Totholz, Staudenfluren, Röhricht zu beseitigen oder zu verändern, Anpflanzungen oder Aufforstungen vorzunehmen.

(2) Die landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft (§ 17 Bundesbodenschutzgesetz sowie § 5 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz) ist einzuhalten und wird durch die Verbote der Schutzbestimmungen nicht berührt.

## **§ 5 Erlaubnisvorbehalt**

Im Landschaftsschutzgebiet bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:

1. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, von Lagerplätzen sowie ober- und unterirdischer Leitungen, auch wenn diese keiner anderen behördlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
2. Straßen, Wege, Plätze und andere Verkehrsflächen zu verbreitern oder neu anzulegen, die Befestigung bisher unbefestigter Wege, Grabenüberfahrten neu zu schaffen, Unterhaltungsmaßnahmen sind davon ausgenommen,
3. Maßnahmen oder Veranstaltungen die auf das Gebiet negative Auswirkungen haben können oder geeignet sind, die Brut- und Rastvögel in ihrem natürlichen Verhalten zu beeinträchtigen

Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nicht beeinträchtigt.

## **§ 6 Freistellungen und Befreiungen**

(1) Die Schutzbestimmungen in § 4 gelten nicht für:

Nutzungen, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten der Verordnung ein Rechtsanspruch bestand oder Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht.

Entsprechende Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich vorher abzustimmen, hierzu gehören u. a.:

- die Regulierung des Wasserstandes über den Ablauf des Kirchspieltiefs,
- Freischneiden der Wege und der Badestelle,
- Unterhaltungsmaßnahmen an der Brutinsel und am Brutfloß,
- Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen Landesaufnahme.
- Maßnahmen, die mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt oder von ihr angeordnet sind und die dem Schutz, der Pflege oder der Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen.

(2) Die Stadt Wilhelmshaven kann auf schriftlichen Antrag Befreiung von den Schutzbestimmungen des § 4 gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 53 Nds. Naturschutzgesetz erfüllt sind.

## **§ 7 Verpflichtungen**

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden (§ 29 Nds. Naturschutzgesetz).

Zu diesen Maßnahmen gehören u. a:

- ❖ das Betreten und ggf. Befahren von Grundstücken zum Zweck von Artenschutzmaßnahmen, Kontrollen und evtl. notwendigen Pflegearbeiten, die Beseitigung von Verunstaltungen des Landschaftsbildes und das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Schutzgebietes.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Nr. 1 Nds. Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

den in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erteilt wurde,  
den in § 5 aufgeführten Maßnahmen zuwiderhandelt, ohne dass eine Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde erteilt wurde,  
entgegen § 6 die dort genannte Abstimmungspflicht nicht erfüllt,  
entgegen § 7 die dort genannte Duldungspflicht nicht erfüllt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Nds. Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

## **§ 9 Hinweis**

Gemäß § 73 (4) Nds. Wassergesetz existiert am Barghauser See kein wasserrechtlicher Gemeindegebrauch.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Wilhelmshavener Zeitung in Kraft.

Wilhelmshaven, den

Menzel  
Oberbürgermeister